

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
AG C I 2 Anlagen- und gebietsbezogene Luftreinhaltung
Köthener Straße 4
10963 Berlin

Nur per E-Mail an: [REDACTED]

Berlin, 28. April 2023

**Stellungnahme zum
Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nahrungsmittel-, Getränke- und
Milchindustrie (NAGEMI-VwV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Kommentierung des Referentenentwurfes einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NAGEMI-VwV) im Rahmen Umsetzung der Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2031 der EU-Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die unter Punkt 5.4.7.23 für Anlagen der Nummer 7.23 genannte Anforderung der "Erzeugung eines zusätzlichen Vakuums für die Trocknung des Öls, zur Entgasung der Öle oder zur Minimierung der Oxidation" stammt nicht aus den BVT-Schlussfolgerungen, eröffnet Raum für Interpretationen sowie Missverständnisse und sollte daher entfallen.

Für Anlagen der Nummer 7.23 werden im Entwurf der Verwaltungsvorschrift Anforderungen zu Gesamtstaub-Emissionen im Hinblick auf Messhäufigkeit und maximal zulässige Massenkonzentrationen vorgeschlagen. Die umzusetzenden BVT-Schlussfolgerungen beschreiben unter BVT 17 die Zyklonen als Stand der Technik zur Emissionsminderung: Zusätzliche Grenzwerte oder Messintervalle sind daher nicht nötig und sollten entfallen.

Unter Punkt D. Bestehende Anlagen/Sanierungsfristen werden für Bestandsanlagen – je nachdem ob mit oder ohne "E" in der Tabelle des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt sind verschiedene Daten des Inkrafttretens genannt.. Für Anlagen, die nicht mit dem E gekennzeichnet sind, schlagen wir als Datum des Inkrafttretens den 4.12.2026 vor.

Wir danken im Voraus für eine Einladung zu einer mündlichen Aussprache zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift und behalten uns vor, zu diesem Anlass weitere Anpassungsvorschläge einzubringen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Eingaben und stehen bei Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V.

OVID

VERBAND DER ÖLSAATENVERARBEITENDEN
INDUSTRIE IN DEUTSCHLAND E.V.

AM WEIDENDAMM 1A
10117 BERLIN

TEL: +49 (0) 30 / 726 259 00

FAX: +49 (0) 30 / 726 259 99

MAIL: INFO@OVID-VERBAND.DE

WEB: WWW.OVID-VERBAND.DE

TWITTER: [@OVIDVERBAND](https://twitter.com/OVIDVERBAND)

FACEBOOK: [FACEBOOK.COM/OVIDVERBAND](https://facebook.com/OVIDVERBAND)

OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V.

OVID vertritt als Verband die Interessen der ölsaatenverarbeitenden und ölraffinierenden Unternehmen in Deutschland. Die Kernaufgabe der 19 Mitgliedsfirmen ist die Verarbeitung von Ölsaaten und Pflanzenölen zu Produkten für die Lebensmittelindustrie, die Futtermittelindustrie, die Bioökonomie, die Oleochemie, die technische Verwendung und für die Bioenergie. Als Verband ist OVID Schnittstelle zwischen seinen Mitgliedsunternehmen, politischen Entscheidungsträgern, Wirtschaft, Wissenschaft und Institutionen sowie Medien und der Öffentlichkeit. Sitz des Verbandes ist Berlin, in Brüssel ist OVID über den europäischen Verband FEDIOL vertreten. www.ovid-verband.de